



# Satzung

## für die Freiwillige Feuerwehr des Marktes Sugenheim

vom 17.09.2024

Der Markt Sugenheim erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

### I. Allgemeines

§ 1 Organisation, Rechtsgrundlage.....	2
§ 2 Pflichtaufgaben.....	2
§ 3 Freiwillige Aufgaben .....	2
§ 4 Benutzung der Geräte der Freiwilligen Feuerwehren Sugenheim .....	2

### II. Personal

§ 5 Wahl des Kommandanten.....	3
§ 6 Verpflichtung.....	5
§ 7 Übertragung besondere Aufgaben .....	5
§ 8 Persönliche Ausstattung .....	5
§ 9 Anzeigepflichten bei Schäden.....	5
§ 10 Dienstverhinderung.....	5
§ 11 Pflichtverletzung .....	6
§ 12 Austritt und Ausschluss.....	6

### III. Besondere Pflichten der Kommandantin oder des Kommandanten

§ 13 Dienst- und Ausbildungsplan .....	6
§ 14 Dienstreisen.....	7
§ 15 Jahresbericht.....	7

### IV. Anwendungsbeginn

§ 16 Inkrafttreten .....	7
--------------------------	---

## I. Allgemeines

### § 1 Organisation, Rechtsgrundlage

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren Sugenhems sind öffentliche Einrichtungen der Marktgemeinde. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung der Vereine „Freiwillige Feuerwehr Sugenheim, Deutenheim, Krautostheim, Ezelheim, Ingolstadt, Krassolzheim und Ullstadt“.

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

### § 2 Pflichtaufgaben

Die Freiwilligen Feuerwehren Sugenhems haben in erster Linie die Pflichtaufgaben nach Art. 4 BayFwG zu erfüllen. Sie betreffen den abwehrenden Brandschutz, technischen Hilfsdienst, Sicherheitswachen, usw.

### § 3 Freiwillige Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 GO insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (zum Beispiel - jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten - das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant über Leistungen im Sinne dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 nur, wenn ihr bzw. ihm die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister oder der Gemeinderat.

### § 4 Benutzung der Geräte der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sugenhems

(1) Die Marktgemeinde Sugenheim ist Eigentümerin aller Geräte der Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindebereich. Sie dienen den Feuerwehren im Gemeindebereich vorrangig zur Erfüllung ihrer im BayFwG festgelegten Aufgaben.

(2) Die Geräte können auch bei der Erfüllung freiwilliger Leistungen nach § 3 dieser Satzung verwendet werden.

(3) Die Gemeinde Sugenheim unterhält für ihre Feuerwehren am Standort der Stützpunktfeuerwehr eine zentrale Lagerhaltung von Schlauchmaterial, Ölbindemittel und weitere Ausrüstungs- und Verbrauchsgegenstände.

(4) Bei Leistungen im Sinne des § 3 dieser Satzung haften die Gemeinde, die Freiwilligen Feuerwehren sowie ihre Bediensteten und Mitglieder für Schadensfälle nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

(5) Für Pflicht- und freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde werden Gebühren nach der „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Sugenheim“ erhoben. Die Kommandanten der jeweiligen Feuerwehren sind verpflichtet, entsprechende Angaben über diese Leistungen der Gemeinde mitzuteilen.

## II. Personal

### § 5 Wahl des Kommandanten

(1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung/Jahreshauptversammlung der Feuerwehrdienstleistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Marktgemeinde lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin oder des Kommandanten dar.

#### 1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und - sofern sie befragt wurden - zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

## 2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen.

Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten.

Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird.

Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Marktgemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

## 3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin und kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen lässt.

## 4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären.

Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

(5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

(6) Die für den jeweiligen neu gewählten Kommandanten vorgeschriebenen Lehrgänge sind - sofern nicht bereits absolviert - innerhalb von 12 Monate nach Amtsantritt nachzuweisen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die Wahl des/der Stellvertreter(s) des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

## **§ 6 Verpflichtung**

Die Kommandantin oder der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

## **§ 7 Übertragung besondere Aufgaben**

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (zum Beispiel Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin oder der Kommandant zuständig.

## **§ 8 Persönliche Ausstattung**

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

## **§ 9 Anzeigepflichten bei Schäden**

Feuerwehrdienstleistende haben der Kommandantin oder dem Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Marktgemeinde infrage kommen, hat die Kommandantin oder der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

## **§ 10 Dienstverhinderung**

(1) Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei der Kommandantin oder dem Kommandanten, stv. Kommandanten, Zugführer oder jeweiligen Gruppenführer zu entschuldigen; im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

(2) Regelung zum Übungsbesuch:

Die Kommandanten sollten die Übungstermine so festlegen, dass möglichst viele bzw. alle Aktiven daran teilnehmen können. Wer aus wichtigem Grund (§ 11 Abs. 1) verhindert ist, hat sich beim Kommandanten, stv. Kommandanten, Zugführer oder jeweiligen Gruppenführer zu entschuldigen. Unentschuldigtes Fehlen hat zu unterbleiben.

Versäumte Übungen sollten zeitnah zum Beispiel durch Pflege oder Gerätedienst nachgeholt werden. Eine Ausnahme hiervon ist, das Fehlen durch Krankheit. Bei Nichtbeachtung dieser Regelung hat der Kommandant diese Feuerwehrleute zum regelmäßigen Übungsbesuch aufzufordern. Wird dieser Aufforderung im folgenden Jahr nicht Folge geleistet, so kann der Betreffende vom aktiven Feuerwehrdienst ausgeschlossen werden.

### **§ 11 Pflichtverletzung**

Die Kommandantin oder der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses (schriftliche Abmahnung),
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 13 Abs. 2 dieser Satzung).

### **§ 12 Austritt und Ausschluss**

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist gegenüber der Kommandantin oder dem Kommandanten zu erklären.

(2) Die Kommandantin oder der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die sie bzw. er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Vernachlässigung des Übungsbesuches (siehe § 10 Abs. 2 dieser Satzung)
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Die Kommandantin oder der Kommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

## **III. Besondere Pflichten der Kommandantin oder des Kommandanten**

### **§ 13 Dienst- und Ausbildungsplan**

(1) Der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der

Feuerwehr gehören. Für alle Feuerwehren der Ortsteile sind mindestens sieben Übungen im Jahr vorzusehen, wobei darauf zu achten ist, dass bei mehreren Löschgruppen jede Gruppe diese Anzahl der Übungen erfüllt. Darüber hinaus ist es in Absprache auch möglich, Übungen der Stützpunktfeuerwehr in Sugenheim zu besuchen. Es sind sowohl Einzelübungen als auch Gesamtübungen vorzusehen, zusätzlich der notwendigen Sonderausbildungen wie z.B. Atemschutzübungen. Die Kommandanten müssen darauf hinwirken, dass neu aufgenommene Feuerwehrleute zeitnah die modulare Truppausbildung (MTA) absolvieren.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde zum Jahresbeginn vorzulegen.

#### § 14 Dienstreisen

Die Kommandantin oder der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Marktgemeinde eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Sie bzw. er hat auch für ihre bzw. seine Dienstreisen die Genehmigung der Marktgemeinde einzuholen.

#### § 15 Jahresbericht

(1) Die Kommandantin oder der Kommandant unterrichtet die Marktgemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mit Angabe von Geburtsdatum und Anschrift mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden via Stärkemeldung abzugeben. Soweit die Marktgemeinde nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 9 Satz 2 und § 13 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

### IV. Anwendungsbeginn

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.



Sugenheim, 18.09.2024

Schiefer  
Erster Bürgermeister